

GEMEINDE

**NEUHAUSEN  
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall  
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat  
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 19. Juni 2018

**Bericht und Antrag  
betreffend  
18. Teilrevision Zonenplan**

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

**1. Ausgangslage**

Die Trybol AG wurde 1900 in Neuhausen am Rheinfall gegründet und beschäftigt heute rund 30 Personen. Aufgrund der erfreulichen Umsatzsteigerung der letzten Jahre und der Möglichkeit, dank eines Grossauftrags zu expandieren, muss die Trybol AG ihre Produktionskapazitäten in den kommenden zwei Jahren erweitern. Hierzu benötigt das Unternehmen Produktions- und Lagerflächen. Um dies zu realisieren, hat die Trybol AG dem Gemeinderat beantragt, die Grundstücke GB Neuhausen am Rheinfall Nrn. 3807 und 3808 (Verkehrsflächen) in die Kernzone 2 umzuzonen und anschliessend an die Trybol AG zu verkaufen. Sie hat auch andere Standorte in Neuhausen am Rheinfall und in der weiteren Umgebung geprüft, will aber am heutigen Standort festhalten.

Mit der Totalrevision der Nutzungsplanung ist ebenfalls geplant, die Grundstücke GB Neuhausen am Rheinfall Nrn. 3807 und 3808 von den Verkehrsflächen in die Zentrumszone umzuzonen. Da die Umsetzung der Totalrevision der Nutzungsplanung zeitlich nicht abschätzbar ist, soll mit einer erneuten Teilrevision des Zonenplans die Umzonung realisiert werden. Die beiden Zonenplanrevisio-  
nen stimmen bezüglich dieser Grundstücke materiell überein.

## 2. Beschluss Gemeinderat

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 23. Januar 2018 die 18. Teilrevision des Zonenplans zuhanden des Einwendungsverfahrens verabschiedet.

## 3. Einwendungsverfahren

### 3.1 Öffentliche Auflage

Das gemäss Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (SHR 700.100) vorgesehene Einwendungsverfahren fand vom 26. Januar 2018 bis 25. Februar 2018 statt (Amtsblatt des Kantons Schaffhausen Nr. 4 vom 26. Januar 2018, S. 178 f.).

### 3.2 Stellungnahme des Planungs- und Naturschutzamts des Kantons Schaffhausen

Das Planungs- und Naturschutzamts des Kantons Schaffhausen stellte mit Brief vom 7. Mai 2018 im Sinne seiner Erwägungen eine Genehmigung der Teilrevision in Aussicht.

### 3.3 Einwendungen

In der Auflagefrist sind keine Einwendungen beim Gemeinderat eingegangen, sodass dieser am 19. Juni 2018 die 18. Teilrevision zu Handen des Einwohnerrats beschliessen konnte.

## 4. Zuständigkeit Einwohnerrat

Der Einwohnerrat hat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums über die 18. Teilrevision des Zonenplans zu beschliessen. Die Änderungen treten unter Vorbehalt des Weiterzugs an ein höherinstanzliches Gericht mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Kraft.

## 5. Antrag

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat den folgenden Antrag:

**Die 18. Teilrevision des Zonenplans vom 1. September 1988 wird genehmigt.**

Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 14 lit. d der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem fakultativen Referendum.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES  
NEUHAUSEN AM RHEINFALL



Dr. Stephan Rawyler Janine Rutz  
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin



**Beilagen:**

- 1) Zonenplan, 18. Teilrevision vom 12. Januar 2018
- 2) Planungsbericht, 18. Teilrevision Zonenplan 13. Juni 2018
- 3) Planungs- und Naturschutzamt, Vorprüfungsbericht vom 7. Mai 2018



## Teilrevision Nutzungsplanung

# Zonenplanänderung (18. Teilrevision)

Situation 1:1000

Beschlossen vom Einwohnerrat am

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Aktuarin

Marcel Stettler

Sandra Ehrat

Öffentliche Auflage vom

bis

Genehmigt durch den Regierungsrat am

Der Staatsschreiber

Grundlagedaten: © GIS Kanton Schaffhausen

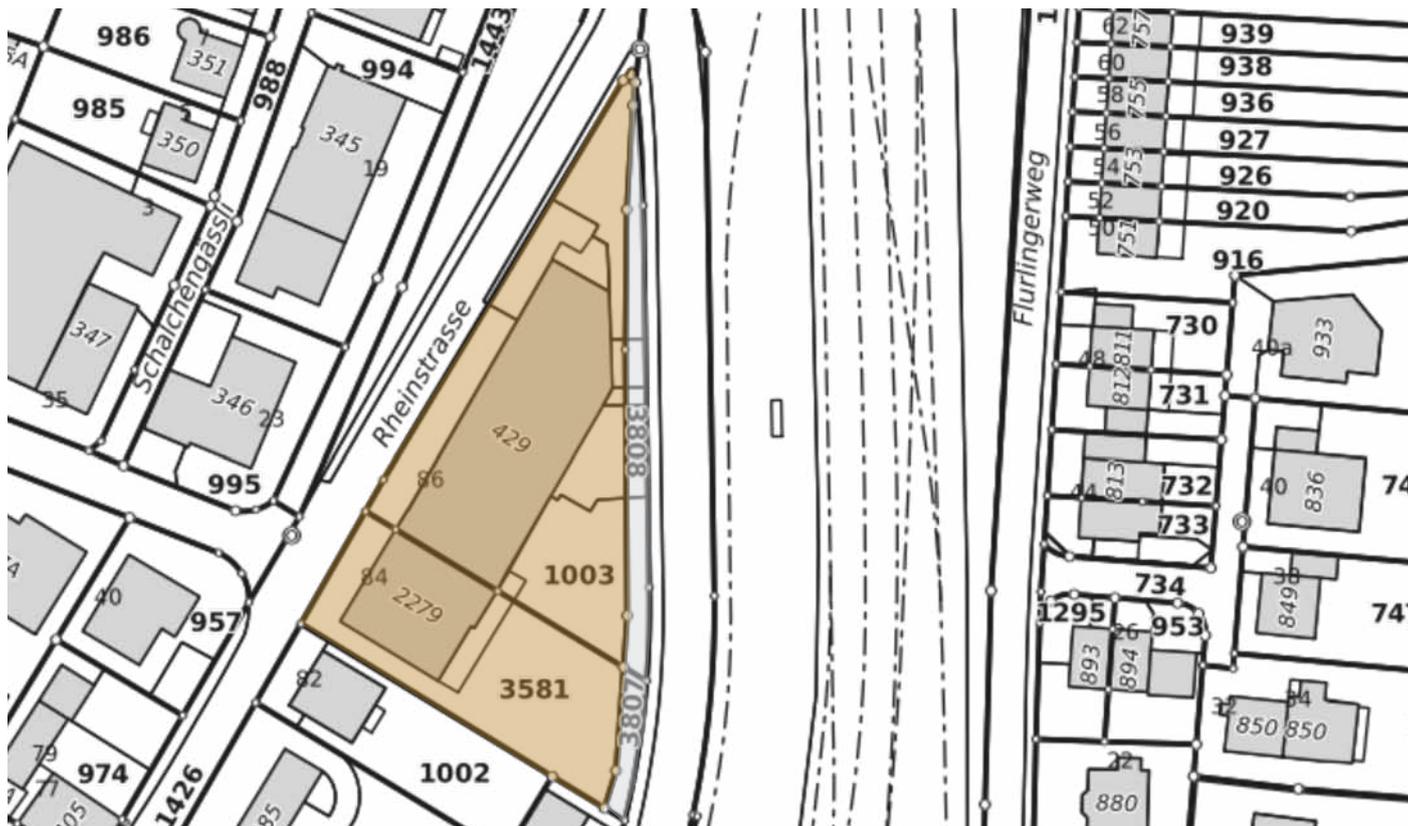
Plan GIS SH

Masstab 1:1000

Datum 12.01.2018

# Anpassung Zonierung

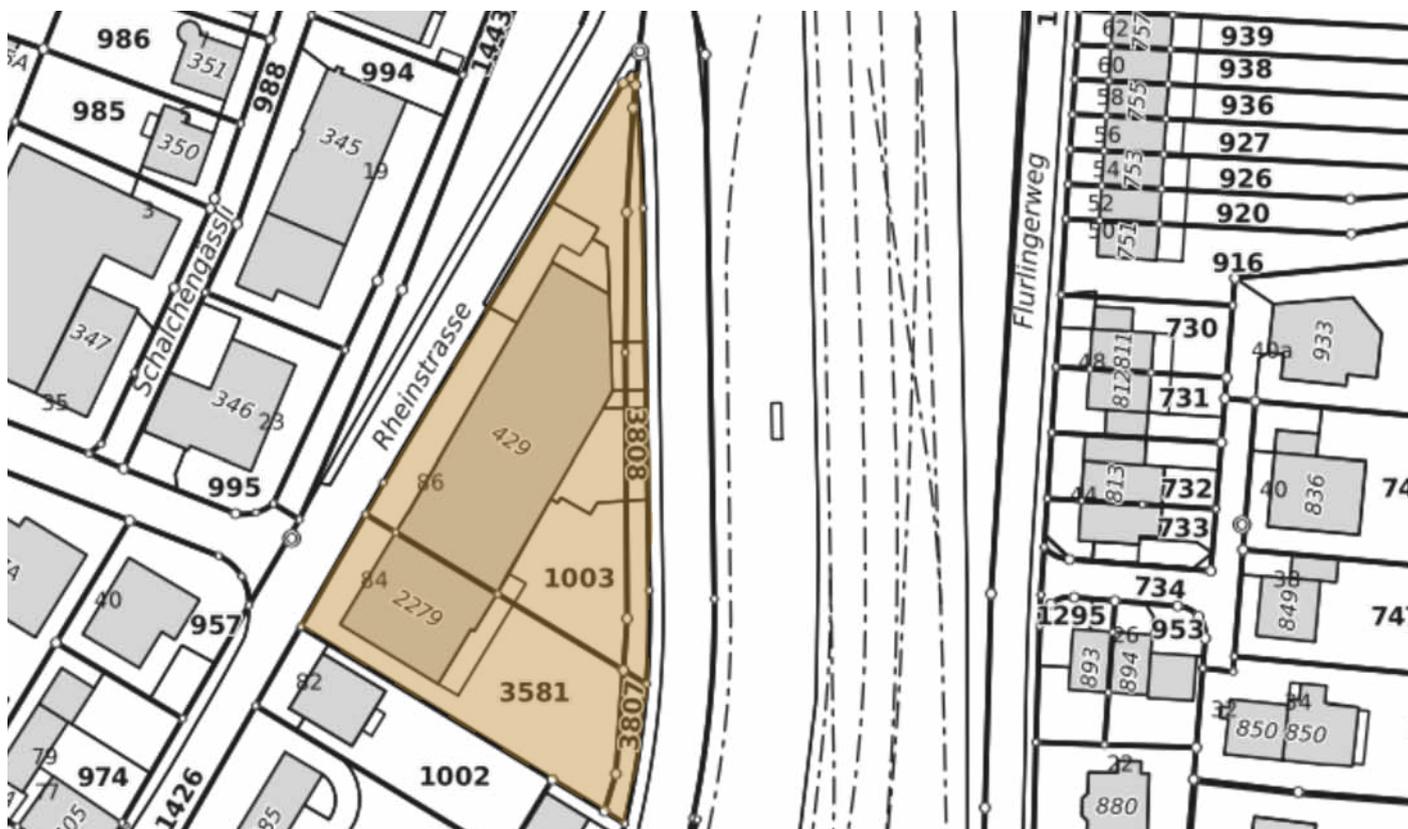
(Betreffend GB Neuhausen am Rheinflall Nrn. 3807 / 3808)



Zonenplan rechtskräftig M 1:1000

10 m

■ Kernzone 2 (K2)    ■ Strassen und Wege (Verkehrsflächen)



Zonenplan neu gemäss Teilrevision M 1:1000

10 m

■ Kernzone 2 (K2)

GEMEINDE

**NEUHAUSEN  
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall  
www.neuhausen.ch



## **Zonenplanänderung**

### **(18. Teilrevision)**

betreffend GB Neuhausen am Rheinfall Nrn. 3807 und 3808

## **Erläuternder Bericht**

**gemäss Art. 47 RPV**

**13. Juni 2018**

**(Beschluss Einwohnerrat)**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>- 1 -</b>
1.1	Anlass .....	- 1 -
<b>2</b>	<b>Beurteilung</b> .....	<b>- 2 -</b>
2.1	Öffentliches Interesse und Notwendigkeit .....	- 2 -
2.2	Lage im Raum und rechtliche Zuordnung Zonenplan .....	- 3 -
2.3	Baulinienplan Nr. 44 .....	- 4 -
2.4	Naturschutz .....	- 4 -
2.5	Ortsbild .....	- 4 -
2.6	Verkehr .....	- 5 -
2.7	Lärm .....	- 5 -
2.8	Bodenschutz .....	- 6 -
2.9	Nichtionisierende Strahlung .....	- 6 -
2.10	Verhältnis zur Totalrevision der Nutzungsplanung .....	- 6 -
<b>3</b>	<b>Mitwirkungsverfahren</b> .....	<b>- 6 -</b>
3.1	Kantonale Vorprüfung .....	- 6 -
3.2	Öffentliche Auflage .....	- 6 -
3.3	Einwohnerrat .....	- 6 -
3.4	Öffentliche Auflage (Rekursverfahren) .....	- 7 -
	<b>Anhang</b> .....	<b>- 7 -</b>

## **1 Ausgangslage**

### **1.1 Anlass**

Die Trybol AG wurde 1900 in Neuhausen am Rheinfall gegründet und beschäftigt rund 30 Personen. Aufgrund der Umsatzsteigerung der letzten Jahre und der Möglichkeit, dank eines Grossauftrags zu expandieren, muss die Trybol AG ihre Produktionskapazitäten erweitern. Hierzu benötigt das Unternehmen Produktions- und Lagerflächen. Um dies zu realisieren, hat die Trybol AG dem Gemeinderat den Antrag gestellt, die Grundstücke GB Neuhausen am Rheinfall Nrn. 3807 und 3808 (Verkehrsflächen) in die Kernzone 2 umzuzonen. Die Trybol AG will diese nach der Umzonung erwerben. Die Trybol AG hat auch andere Standorte in Neuhausen am Rheinfall und in der weiteren Umgebung geprüft, will aber am heutigen Standort festhalten.

Aktuell ist die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall daran, die Nutzungsplanung vollständig zu revidieren. Das beim Einwohnerrat hängige Geschäft soll im Juli 2018 beraten und beschlossen werden. Mit der Totalrevision der Nutzungsplanung ist ebenfalls geplant, die Grundstücke GB Neuhausen am Rheinfall Nrn. 3807 und 3808 von den Verkehrsflächen in die Zentrumszone umzuzonen. Da die Umsetzung der Totalrevision der Nutzungsplanung zeitlich nicht abschätzbar ist, soll mit einer erneuten Teilrevision des Zonenplans die Umzonung realisiert werden.

## 2 Beurteilung

### 2.1 Öffentliches Interesse und Notwendigkeit

Die Raumplanung hat eine erwünschte Entwicklung der Gemeinde ausgerichtete Ordnung der Besiedelung zu verwirklichen. Diese Gestaltungsaufgabe unterliegt einer Abwägung und Abstimmung der Interessen. Die Planungsbehörden haben hierbei, die im positiven Recht normierten Ziele und Grundsätze insbesondere gemäss Art 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) optimal zu berücksichtigen. Zudem sind die privaten und die öffentlichen Interessen ausserhalb des Raumplanungsgesetzes zu berücksichtigen, sofern ihnen im konkreten Fall räumlich relevante Bedeutung zukommt.

Öffentliche / private Interessen	Abwägung / Begründung
Boden	Es wird kein neues Bauland in Anspruch genommen. Dem Ziel des sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Boden wird Rechnung getragen. <u>Fazit: keine Beeinträchtigung.</u>
Luft	Es resultieren keine Luftverunreinigungen. Die Erweiterung dient als Produktionshalle. Die Anlieferung wird effizienter gestaltet. <u>Fazit: keine Beeinträchtigung.</u>
Landschaft und Ortsbild	Die Gemeinde hat die Liegenschaft auf GB Neuhausen am Rheinfeld Nr. 3581 vertraglich geschützt und im Grundbuch angemerkelt (Umsetzung des Inventars der Baudenkmäler, Gemeinde Neuhausen am Rheinfeld). Die Vereinbarung wurde mit der kantonalen Denkmalpflege abgestimmt. In der Vereinbarung wird auch Bezug auf den industriellen Anbau auf GB Nr. 1003 (Trybol AG) genommen. <u>Fazit: keine Beeinträchtigung.</u>
Siedlungsinnenentwicklung	Der Zielsetzung des Bundes zur Innenentwicklung wird nachgekommen. <u>Fazit: Gewährleistung Zielerfüllung (RPG Art. 1)</u>
Räumliche Voraussetzungen der Wirtschaft schaffen und erhalten	Der wirtschaftliche Standort der Gemeinde kann mit der Erweiterung der Trybol AG nachhaltig erhalten werden. <u>Fazit: Gewährleistung Zielerfüllung (RPG Art. 1)</u>
Wettbewerbsfähigkeit erhalten und fördern	Die Wettbewerbsfähigkeit wird erhalten respektive gefördert. <u>Fazit: Gewährleistung Zielerfüllung (RPG Art. 1)</u>
Private Interessen	Im Einwendungsverfahren wurden keine Einwendungen geltend gemacht. <u>Fazit: keine entgegenstehenden privaten Interessen</u>

## Fazit

Die Trybol AG ist ein bedeutender Arbeitgeber in Neuhausen am Rheinflall. Um einerseits die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde zu wahren und andererseits den Standort der Trybol AG zu stärken, ist die Umzonung notwendig und widerspricht gemäss der zuvor abgehandelten Interessenabwägung keinen anderen Interessen. Auch steht die Zonenplanrevision nicht im Widerspruch in Bezug auf die Zielsetzungen des kantonalen Richtplans.

## 2.2 Lage im Raum und rechtliche Zuordnung Zonenplan

Die Grundstücke GB Neuhausen am Rheinflall Nrn. 3807 und 3808 befinden sich an der Bahnhofstrasse und sind gemäss Zonenplan der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 1. September 1988 den Verkehrsflächen zugeordnet. Sie umfassen eine Gesamtfläche von 243 m<sup>2</sup> (GB Nr. 3807 hat 54 m<sup>2</sup>; GB Nr. 3808 entspricht 189 m<sup>2</sup>).

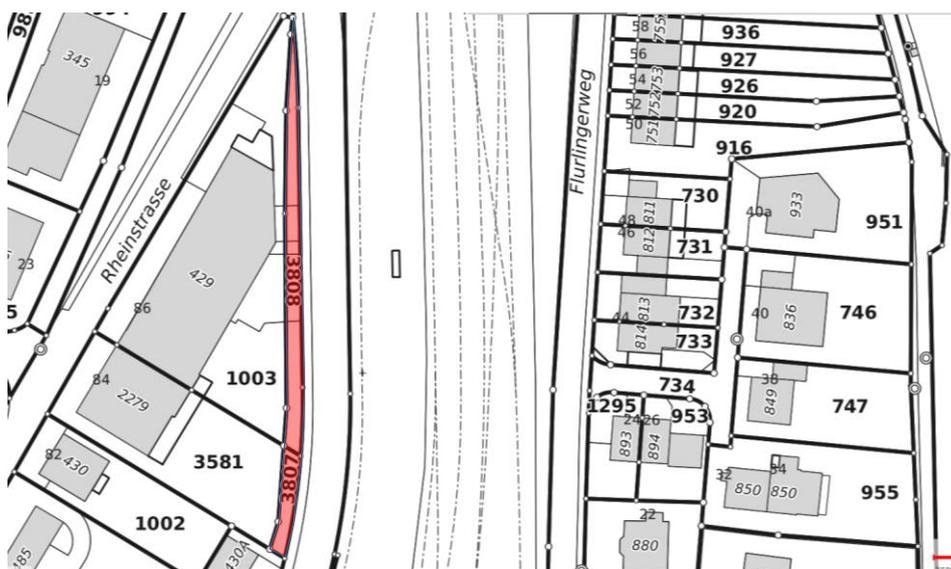


Abbildung 2: Ausschnitt Amtliche Vermessung (Quelle: GIS Kanton Schaffhausen)

 GB Neuhausen am Rheinflall Nrn. 3807, 3808  
(umzuzonende Grundstücke)

Die Grundstücke GB Neuhausen am Rheinflall Nrn. 1003 und 3581 der Trybol AG sind gemäss Zonenplan der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 1. September 1988 der Kernzone 2 zugeordnet.



Abbildung 3: Ausschnitt Zonenplan (Quelle: GIS Kanton Schaffhausen)

 Kernzone 2 (GB Neuhausen am Rheinfall Nrn. 3807, 3808)

### 2.3 Baulinienplan Nr. 44

Auf den Grundstücken GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 1003 und 3581 befindet sich eine Baulinie, welche mit Verfügung vom 10. März 2006 genehmigt wurde. Die geplante Erweiterung der Trybol AG tangiert diese Baulinie. Im Rahmen eines Änderungsverfahrens soll parallel die Baulinie angepasst werden. Der Strassenquerschnitt wird durch den neuen Verlauf der Baulinie nicht beeinträchtigt. Der private und öffentliche Verkehr (MIV, öV und LV) können ungehindert erfolgen.

### 2.4 Naturschutz

Die Grundstücke GB Neuhausen am Rheinfall Nrn. 3807 und 3808 weisen eine wiesen- und strauchartige Überdeckung auf. Die Grundstücke befinden sich nicht im Naturschutzinventar der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall.

### 2.5 Ortsbild

Das Fabrikgebäude der Trybol AG wurde 1960 erstellt und an das bestehende Wohngebäude aus der Zeit um 1900 angebaut. Das Wohngebäude ist ein gut strukturierter, klassizistischer Bau, welcher sich im Inventar der Baudenkmäler der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall befindet. Dessen äusseres Erscheinungsbild und Bausubstanz sind in weitgehend ursprünglicher Form erhalten. Aus ästhetischer Sicht erweist sich das Fabrikgebäude der 1960er Jahre als Störfaktor, der die Nordfassade der Liegenschaft Rheinstrasse 84 optisch geradezu ersticken lässt.



Die Gemeinde hat mit dem Grundeigentümer das Schutzobjekt auf GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 3581 vertraglich geschützt. Der Vertrag wurde mit der Kantonalen Denkmalpflege abgestimmt. Der Eintrag ins Grundbuch ist erfolgt.

## **2.6 Verkehr**

Die Bahnhofstrasse hat die Funktion einer Quartiersammelstrasse, fungiert als Verkehrsverbindung nach Flurlingen und erschliesst das Industriegebiet an der Victor von Bruns-Strasse, wozu insbesondere auch die IVF Hartmann AG gehört. In Bezug auf die künftige bauliche Verdichtung des Zentrumsgebiets wird gemäss der Studie «Verkehrliche Grobbeurteilung Zentrumsverdichtung Neuhausen» vom 6. November 2016 ausschliesslich für die äussere Zentralstrasse ein kritischer Bereich für die strassenräumliche Verträglichkeit prognostiziert. Somit ist für die Bahnhofstrasse mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die strassenräumliche Verträglichkeit zu rechnen.

## **2.7 Lärm**

In der Kernzone 2 gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III (vgl. Plan der Empfindlichkeitsstufen, vom Einwohnerrat beschlossen am 1. September 1988). Im Baubewilligungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der geplanten Nutzung die Grenzwerte der Lärmempfindlichkeitsstufe III eingehalten werden.

## **2.8 Bodenschutz**

Die Grundstücke GB Neuhausen am Rheinfall Nrn. 3807 und 3808 sind nicht als Verdachtsfläche in Bezug auf eine Bodenbelastung registriert. Dennoch besteht aufgrund ehemaliger Rebflächen sowie der Lage im städtischen Gebiet ein Verdacht auf Bodenbelastung. Bei Bodenverschiebungen sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die entsprechenden Auflagen zu erfüllen.

## **2.9 Nichtionisierende Strahlung**

Gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 wird darauf hingewiesen, dass bezüglich Eisenbahnleitung und Arbeitsbereich der Anlagengrenzwert für den Effektivwert der magnetischen Flussdichte von einem Mikrottesla einzuhalten ist (vgl. Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999; SR 814.710).

## **2.10 Verhältnis zur Totalrevision der Nutzungsplanung**

Die vorliegende Teilrevision des Zonenplans steht im Einklang zur Totalrevision der Nutzungsplanung, da sie identisch mit dieser ist.

# **3 Mitwirkungsverfahren**

## **3.1 Kantonale Vorprüfung**

Mit Vorprüfungsbericht vom 7. Mai 2018 stellt das Planungs- und Naturschutzamt des Kantons Schaffhausen eine Genehmigung der Teilrevision in Aussicht.

## **3.2 Öffentliche Auflage**

Die öffentliche Auflage erfolgte mit Ausschreibung im Amtsblatt vom 26. Januar 2018 (öffentliche Auflage vom 26. Januar 2018 bis 25. Februar 2018). Es gingen keine Einwendungen beim Gemeinderat ein.

## **3.3 Einwohnerrat**

*Beratung und Beschluss Einwohnerrat folgt nach.*

### **3.4 Öffentliche Auflage (Rekursverfahren)**

In Nachachtung von Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (SHR 700.100) wird die Zonenplanänderung im Amtsblatt für das Rekursverfahren ausgeschrieben. **Wer von der Zonenplanänderung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse daran dartut, kann innert der Auflagefrist schriftlich Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und ist zu unterzeichnen (vgl. Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1997; SHR 172.200).**

## **Anhang**

### **Gemeinderatsprotokolle**

#### **18. Teilrevision Zonenplan, Einwendungsverfahren**

- A. Gemeinderatsprotokoll vom 23. Januar 2018
- B. Gemeinderatsprotokoll vom 19. Juni 2018

Kanton Schaffhausen  
Planungs- und Naturschutzamt

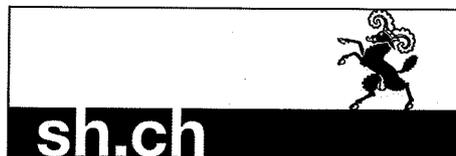
Beckenstube 11  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

Telefon 052 632 73 23  
pna.planung@ktsh.ch

EINGEGANGEN

08. Mai 2018

GEMEINDEKANZLEI



Planungs- und Naturschutzamt

Gemeinderat Neuhausen am  
Rheinfall  
Gemeindeverwaltung  
Zentralstrasse 38  
8212 Neuhausen am Rheinfall

Schaffhausen, 7. Mai 2018

## Neuhausen, 18. Teilrevision des Zonenplans; Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2018 ersucht das Planungsreferat Neuhausen am Rheinfall um Vorprüfung des oben genannten Geschäfts.

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Unterlagen

Folgende Unterlagen wurden dem Planungs- und Naturschutzamt zur Vorprüfung eingereicht:

- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV, Stand 23.01.2018
- Zonenplanänderung Situation 1:1'000

#### 1.2 Ablauf der Vorprüfung

Das Planungs- und Naturschutzamt hat verschiedene mit raumwirksamen Aufgaben betraute Stellen gemäss Funktionsdiagramm der kantonalen Umweltschutzorganisation zur Prüfung und Stellungnahme eingeladen. Die Stellungnahmen sind im Vorprüfungsbericht berücksichtigt.

### 2. Vorprüfung

#### 2.1 Formelles

Gemäss Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 ist eine Zonenplanänderung vor dem Beschluss durch die Gemeinde dem Baudepartement zur Vorprüfung einzureichen. Im Hinblick auf ein späteres Genehmigungsverfahren erweist sich eine Vorprüfung auf Übereinstimmung mit geltendem Recht auf allfällige Planungsmängel als zweckmässig. Sie bietet Gelegenheit, auf mögliche Widersprüche oder unzweckmässige Anordnungen hinzuweisen. Das Vorprüfungsverfahren führt nicht zu einem formellen Beschluss. Sowohl der Regierungsrat im Genehmigungsverfahren, als auch die Gerichte im Falle späterer Rechtsmittelverfahren können zu anderen Schlüssen kommen.

## 2.2 Materielles

Die beigelegten Unterlagen lassen eine Überprüfung zu

## 3. Zonenplanänderung

### 3.1 Bodenschutz

Bei den beiden Grundstücken GB Nr. 3807 und 3808 besteht aufgrund ehemaliger Rebflächen sowie der Lage im städtischen Gebiet ein Verdacht auf Bodenbelastung. Bei Bodenverschiebungen sind die entsprechenden Auflagen zu beachten.

Punkt 2.7 des erläuternden Berichts ist entsprechend anzupassen.

### 3.2 Öffentliches Interesse

Die geplante Zonenplanänderung dient primär der baulichen Erweiterung der Trybol AG (Ziff. 2.1 Planungsbericht). Ob im vorliegenden Fall die Zonenplanänderung aufgrund eines öffentlichen Interesses erfolgt ist fraglich, da die vorliegende Zielsetzung rein fiskalischer Natur ist. Für eine abschliessende Beurteilung ist der Planungsbericht mit einer Interessensabwägung zu ergänzen.

Überwiegen die involvierten Privatinteressen, geht das öffentliche Interesse an einer planerischen Massnahme verloren.

### 3.3 Baulinienplan

Auf den Grundstücken GB Nr. 1003 und 3581 befindet sich eine Baulinie welche mit Verfügung vom 10. März 2006 genehmigt wurde. Baulinien bezeichnen den Mindestabstand der Bauten und Anlagen von öffentlichen Verkehrs- und Versorgungsanlagen. Sie begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung.

Die Grundstücke GB Nr. 3807 und 3808 befinden sich vollumfänglich im Bereich zwischen der Bahnhofstrasse und der Baulinie.

Durch die Baulinie kann näher an den öffentlichen Grund gebaut werden als dies mit den kantonalen Mindestabständen möglich wäre. Inwiefern dieser Baulinienplan allfälligen baulichen Erweiterungen entgegensteht, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Eine verkleinerte Kopie des Baulinienplans Nr. 44 erhalten Sie im Anhang.

### 3.4 Baudichte

Durch die Zonenplanänderung könnte die zulässige Bruttogeschossfläche erhöht werden. Ob dadurch die geplanten baulichen Erweiterungen möglich sein werden, kann nicht beurteilt werden.

Es ist indessen darauf hinzuweisen, dass die baulichen Massnahmen unter Berücksichtigung der umzuzonenden Grundstücke nicht noch zusätzlich mittels Ausnahmebewilligungen zu verwirklichen sind.

#### 4. Fazit

Im Sinne der Erwägungen kann eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Planungs- und Naturschutzamt  
des Kantons Schaffhausen**



Susanne Gatti  
Kantonsplanerin



Roman Fehr  
Raumplaner

Kopie an:

- Baudepartement (sekretariat-bd@ktsh.h)
- Rechtsdienst des Baudepartements (rechtsdienst.bd@ktsh.ch)
- Bauinspektorat (roman.flückiger@ktsh.ch)
- Interkantonales Labor (kurt.seiler@ktsh.ch)
- Amt für Geoinformation (hannes.schaerer@ktsh.ch)